

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.607.471

Wien, am 17. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Julia Herr, Genossinnen und Genossen haben am 12. August 2024 unter der Nr. **19390/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anschlagspläne auf Taylor Swift Konzerte in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 14:**

- *Wann wurde Österreich von Seiten der US-Geheimdienste darüber informiert, dass der 19-jährige Tatverdächtige aus Niederösterreich ein enormes Sicherheitsrisiko für Österreich und seine Bevölkerung darstellt?*
- *Wann waren die konkreten Anschlagpläne der Tatverdächtigten den Österreichischen Sicherheitsbehörden bekannt?*
- *Nach wie vielen Tagen erfolgte der tatsächliche Zugriff durch die Sicherheitsbehörden?*
- *Wann und von wem wurde der Bundeskanzler als Regierungsverantwortlicher erstmals über den geplanten Anschlag informiert?*
- *Ab wann war bekannt, dass der 19-jährige Hauptverdächtige chemische Stoffe sammelt und wie konnte er diese erlangen?*
- *Aufgrund unterschiedlicher Darstellungen: War der bereits amtsbekannte 17-jährige Tatverdächtige bei einem Sicherheitsdienstleister oder Facilityunternehmen angestellt?*

- *Gibt es bei derartigen Unternehmen, die für Massenveranstaltungen tätig sind, zwingend vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen für Mitarbeiter:innen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum sind diese nicht erfolgt?*
- *Wurde das Sicherheitskonzept für die Taylor Swift Konzerte von den Sicherheitsbehörden oder den Veranstaltern erstellt? Wenn von den Veranstaltern, wie wurde es mit den Sicherheitsbehörden koordiniert und abgestimmt?*
- *Welche Maßnahmen waren von den Sicherheitsbehörden vor Ort geplant, um die Sicherheit der Konzertbesucher:innen garantieren zu können?*
- *Welche Informationen zur Sicherheitslage wurden den Veranstaltern des Konzertes weitergegeben?*
- *Wann genau und wie wurden diese Informationen übermittelt?*
- *Wurden die Veranstalter des Konzerts vor der Pressekonferenz der Sicherheitsbehörden am 7. August über den geplanten Terroranschlag informiert oder erfolgte die Information im Nachhinein?*
- *Bei der Pressekonferenz wurde festgehalten, dass im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung ein erhöhtes Augenmerk auf Anti-Terror-Komponenten (ATK) und Maßnahmen im Rahmen des Robusten Raumschutzes während der Veranstaltungen im Stadion sowie im Umfeld gelegt wird: "Hier werden entsprechende Polizisten in Zivilkleidung sowie in Uniform, insbesondere Sondereinheiten wie WEGA und Polizeidiensthundeeinheit im Einsatz sein, um die Vielfalt der polizeilichen Aufgaben zu erfüllen und eine störungsfreie Veranstaltung zu ermöglichen." Wurde diese Information so den Veranstaltern weitergegeben, oder waren es andere Faktoren, die zu der Absage der Konzerte führten?*
- *Der Verdacht liegt nahe, dass die Sicherheitsbehörden nicht sofort all ihr Wissen den Veranstaltern auf den Tisch gelegt haben, da bei der Pressekonferenz auch mitgeteilt wurde, dass bei der Vorbereitung vor den Veranstaltungen umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Wiener Polizei sei mit dem Veranstalter im engen Austausch. Wie fand dieser Austausch statt und welche Informationen genau wurden wie und zu welchem Zeitpunkt dem Veranstalter übermittelt?*

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die anfragegegenständlichen Informationen am 13. August 2024, sowohl im Rahmen des Ständigen Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten als auch im Zuge der einberufenen Sitzung des Nationalen Sicherheitsrates unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit, ausführlich behandelt wurden.

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz) und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren (§ 12 Strafprozeßordnung) muss von der Beantwortung weiterer Fragen Abstand genommen werden.

Gerhard Karner

